A m t s b l a t t
der Gemeinde Finnentrop

In diesem Amtsblatt erscheinen gemäß § 13 der Hauptsatzung alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Finnentrop, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind.

Jahrgang	*Datum*	*Nummer*
18	*20.02.2014*	*3*

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1. Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ in der Gemeinde Finnentrop
   Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen in der Gemeinde Finnentrop
   Aufstellungsbeschluss gem. § 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 b Baugesetzbuch

2. Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstückes Gem. Schönholthausen, Flur 15, Nr. 498, in den Bebauungszusammenhang Bamenohl
   Schlussbekanntmachung gem. § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

3. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 – Hochschlade, Rönkhausen – im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch
   a) Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
   b) Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch

4. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 – Wiethfeld, Heggen
   Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 i.V.m. § 13 BauGB

5. Bekanntmachung der Gemeinde Finnentrop über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

6. Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Finnentrop

Herausgeber: Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop, Am Markt 1, 57413 Finnentrop.

Das Amtsblatt ist kostenlos - im Abonnement oder einzeln - beim Herausgeber erhältlich.

Es wird im Rathaus und in den Geldinstituten in der Gemeinde Finnentrop ausgelegt.

Das Amtsblatt kann darüber hinaus im Internet unter www.finnentrop.de **eingesehen werden.**

GEMEINDE FINNENTROP

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ in der Gemeinde Finnentrop
Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen in der Gemeinde Finnentrop
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Finnentrop hat in seiner Sitzung am 11.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Finnentrop beschließt gem. § 2 i.V.m § 5 Abs. 2 b BauGB die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen in der Gemeinde Finnentrop und stimmt ausdrücklich den der Voruntersuchung zu Grunde gelegten (vorläufigen) Kriterien zu.

2. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist ausschließlich die Steuerung der Windenergienutzung mit dem Ziel, dieser im Gemeindegebiet substanziell Raum einzuräumen. Mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan sollen die unter § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (hier: Windenergie) genannten zulässigen Vorhaben im Außenbereich planungsrechtlich abgesichert werden. Hiermit ist auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Vorrangzonen verbunden.

3. Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist das gesamte Gemeindegebiet (Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB) und damit auch die mit der 26. und 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Finnentrop bereits dargestellten Vorrangflächen für Windenergie.

4. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB beauftragt. Diese soll in Form einer zweimonatigen Auslegung der vorliegenden Planunterlagen erfolgen. Des Weiteren wird die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.

Die Lage der im Rahmen der Voruntersuchung, unter Anwendung der vorläufigen Kriterien ermittelten Suchräume ergibt sich aus nachstehender kartierten Darstellung des Gemeindesgebietes:

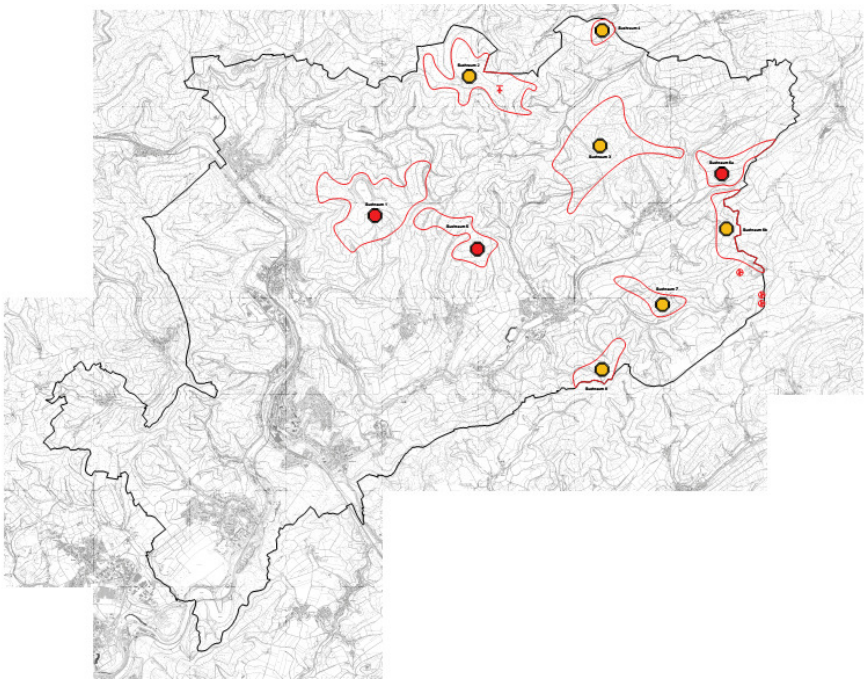

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Finnentrop vom 11.02.2014 über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen gem. § 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 b Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Finnentrop öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Satzungsbeschlusses der Rates der Gemeinde Finnentrop vom 11.02.2014 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Beteiligung der Bürger an der Planung

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet in der Zeit vom

03.03.2014 bis 05.05.2014 einschließlich

statt. In dem genannten Zeitraum wird den Einwohnern und Bürgern die Möglichkeit gegeben, während der nachstehenden Öffnungszeiten des Rathauses in Finnentrop, Am Markt 1, Zimmer 211 und 213, die ausliegenden Unterlagen

Kartierte Darstellung des Gemeindegebietes mit gekennzeichneten Suchberei - chen für die Windenergienutzung,

Ökologische Ersteinschätzung,

Ausführungen der Sitzungsvorlage 19/2014

einzusehen, die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu erörtern sowie gegebenenfalls eine Stellungnahme abzugeben. Bei dieser Gelegenheit oder auch schriftlich können auch Bedenken und/oder Anregungen zu der Planung vorgetragen werden.

Dienststunden:
Montags bis Donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Finnentrop 17.02.2014

Der Bürgermeister

GEMEINDE FINNENTROP

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstückes Gem. Schönholthausen, Flur 15, Nr. 498, in den Bebauungszusammenhang Bamenohl

Schlussbekanntmachung gem. § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Finnentrop hat in seiner Sitzung am 11.02.2014 die Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstückes Gem. Schönholthausen, Flur 15, Nr. 498, in den Bebauungszusammenhang Bamenohl erlassen und die Begründung zu dieser Satzung beschlossen.

Durch diese Satzung soll eine Fläche am nördlichen Teil von Bamenohl unterhalb der Straße „Zur Haardt“, die derzeit als Außenbereich gem. § 35 BauGB zu beurteilen ist, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bamenohl einbezogen werden (s. nachstehenden Lageplan, Pfeil).

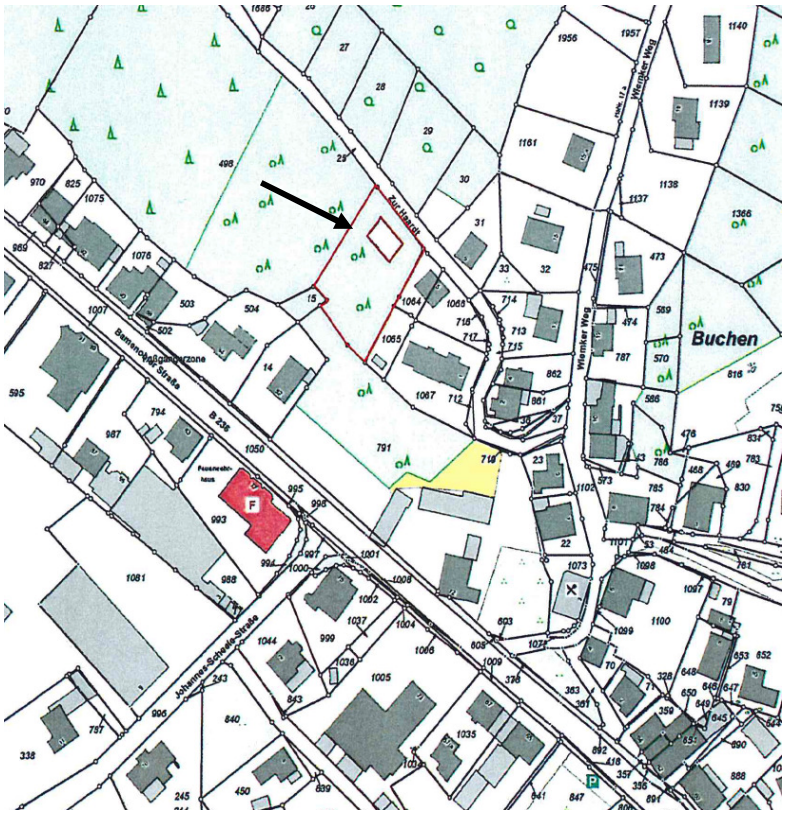

Die Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstückes Gem. Schönholthausen, Flur 15, Nr. 498, in den Bebauungszusammenhang Bamenohl wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus Finnentrop, Am Markt 1, Zimmer 213, während der Dienststunden (Montags bis Donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NRW

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch den Erlaß der oben genannten Satzung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Finnentrop, Am Markt 1, 57413 Finnentrop, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Des weiteren wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Danach sind
   1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften und
   2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

   unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Finnentrop geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   3. der Bürgermeister hat den Beschluß des Gemeinderates vorher beanstandet oder
   4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Finnentrop gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Finnentrop vom 11.02.2014, der Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstückes Gem. Schönholthausen, Flur 15, Nr. 498, in den Bebauungszusammenhang Bamenohl mit Begründung sowie die Hinweise gem. § 44 Abs. 3 und 4 und § 215 BauGB und des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung vom kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Satzungsbeschlusses der Rates der Gemeinde Finnentrop vom 11.02.2014 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die die Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstückes Gem. Schönholthausen, Flur 15, Nr. 498, in den Bebauungszusammenhang Bamenohl in Kraft.

Finnentrop, 17.02.2014

Der Bürgermeister
gez. Heß

GEMEINDE FINNENTROP

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 – Hochschlade, Rönkhausen - im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

a) Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

b) Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 i.V.m. § 13 BauGB

Der Umwelt-, Bau- und Planungsausschuß der Gemeinde Finnentrop hat am 07.11.2013 beschlossen, das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 – Hochschlade, Rönkhausen - einzuleiten.

I. Lage des Plangebietes und Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

Das Plangebiet befindet sich am Ende der Straße „Zum Tilo“ in Rönkhausen. Lage und Abgrenzung sind aus dem nachstehenden Übersichtsplan (Pfeil) ersichtlich.

Ziel und Inhalt der Bauleitplanung ist es, auf dem bisher als Kinderspielplatz genutzten Grundstück die Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen.

Aufgrund der Betroffenheit der Umgebung und der nicht eindeutig abgrenzbaren Zahl der Betroffenen, soll das vereinfachte Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB zur Anwendung kommen.

II. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung

Die nach § 3 i.V.m. § 13 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung soll in der Weise durchgeführt werden, dass der Planentwurf gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wird.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 – Hochschlade, Rönkhausen - (einschließlich Bewertung des Eingriffes in Natur und Landschaft und Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen) liegt in der Zeit

vom 28.02.2014 bis zum 28.03.2014 einschließlich

während der Öffnungszeiten des Rathauses, Am Markt 1, Zimmer 213, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Dienststelle vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können..

Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Beschluss des Umwelt-, Bau- und Planungsausschusses vom 07.11.2013 zur Einleitung des Verfahrens zur 3.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 wird hiermit gem. § 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Einleitungsbeschlusses des Umwelt-, Bau- und Planungsausschusses vom 07.11.2013 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Finnentrop, 17.02.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.. Weber

Gemeinde Finnentrop

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107– Wiethfeld, Heggen
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 i.V.m. § 13 BauGB

Der Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Finnentrop hat am 04.07.2013 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107- Wiethfeld, Heggen einzuleiten. .

Das Plangebiet liegt südwestlich von Heggen. Lage und Abgrenzung ergeben sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan

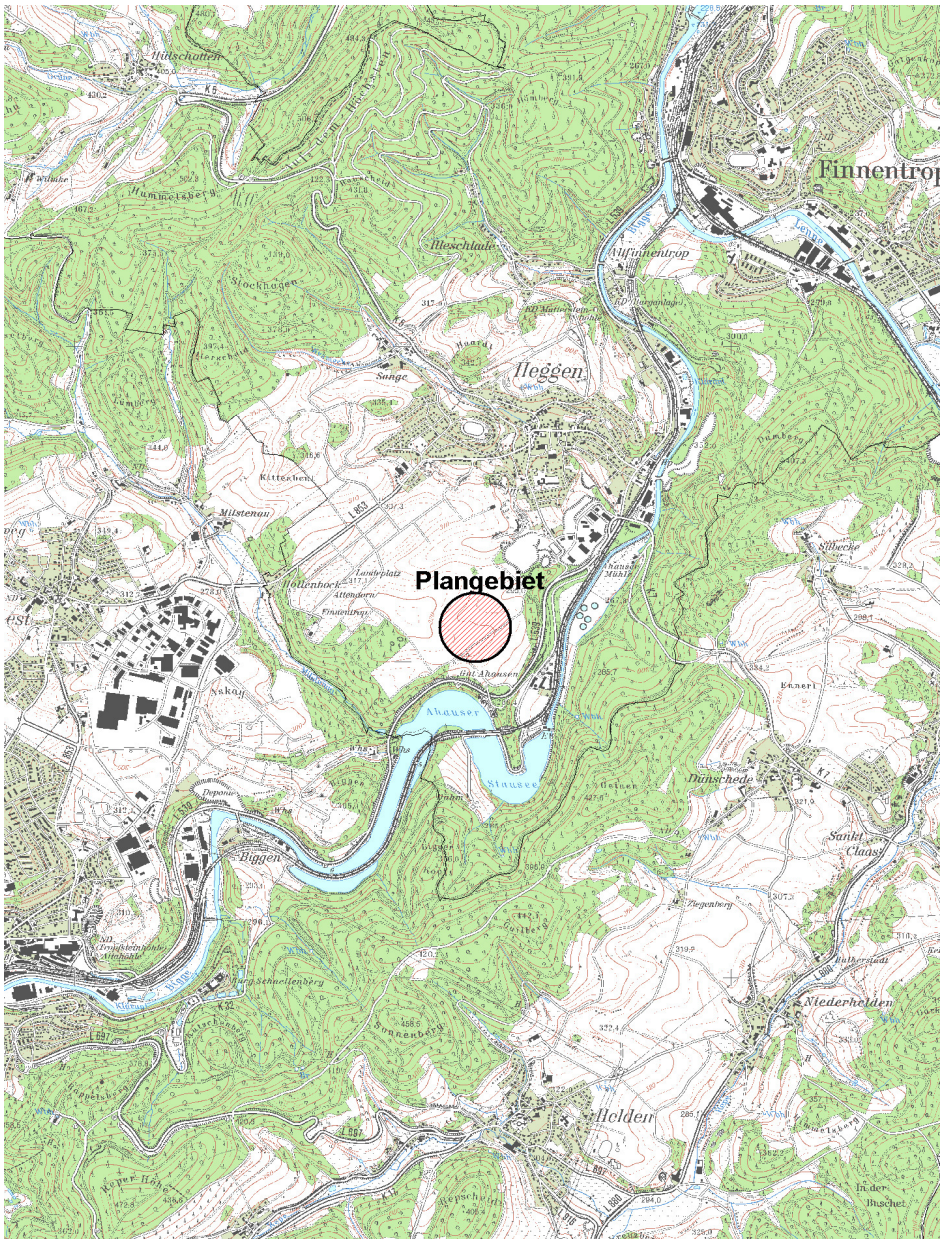

Ziel und Inhalt der Bauleitplanung ist es, einem Investor im zentralen Bereich des Gewerbegebietes durch eine Verschiebung der Planstraße 4 um ca. 5 Meter in südlicher Richtung und dem gleichzeitigen Wegfall des derzeitigen Grünstreifens eine Vergrößerung der überbaubaren Fläche zu ermöglichen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 (einschließlich Änderung der Eingriffsbewertung) liegt in der Zeit

vom 28.02.2014 bis 28.03.2014

während der Dienststunden im Rathaus Finnentrop, Am Markt 1, Zimmer 213, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Dienststelle vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden der Gemeindeverwaltung:
Montags bis Donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Finnentrop, 18.02.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Weber

GEMEINDE FINNENTROP

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Gemeinde Finnentrop
über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

a) Bekanntmachung über die Eröffnung des Internetzuganges für den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften

Die Gemeinde Finnentrop als Meldebehörde erteilt schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Meldegesetzes NRW (MG NRW).

Gemäß § 34 Abs. 1a und 1c MG NRW dürfen die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen, wenn der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat. Alle Angaben müssen korrekt vorgenommen werden.
Erst wenn die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist, wird die beantragte Auskunft erteilt.

Mitgeteilt werden gem. § 34 Abs. 1 MG NRW der Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift einer Person.

Die Eröffnung des Internetzuganges wird gem. § 34 Abs. 1b MG NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Betroffene hat das Recht, gem. § 34 Abs. 1b MG NRW dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu widersprechen.
Der Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden bei der

Gemeinde Finnentrop, Der Bürgermeister, Servicebereich, Am Markt 1, 57413 Finnentrop

Der Widerspruch wird im Melderegister eingetragen und es werden zu der betreffenden Person keine Auskünfte im automatisierten Verfahren über das Internet erteilt.
Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den Widerspruch nur Auskünfte im automatisierten Abruf über das Internet erfasst sind. Die Erteilung von Auskünften nach Antragstellung bei der Meldebehörde gem. § 34 Abs. 1 MG NRW ist durch den Widerspruch nicht berührt und erfolgt weiterhin.

b) Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MG NRW) vom 16. September 1997 (SGV. NRW.210), wonach die Meldebehörde in besonderen Fällen eine Melderegisterauskunft erteilen darf.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Auskünfte:

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von

. . .

Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen.
Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftsersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

(2) Im Zusammenhang mit **Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden** dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tag der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tag der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tag der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

(3) Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über **Alters- und Ehejubiläen** von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

(4) Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über
- Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften
sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

Die Betroffenen haben gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 spätestens sieben Monate vor der Wahl/dem Bürgerbegehren bzw. einen Monat vor Durchführung des Bürgerentscheides zu widersprechen. Dieses Recht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach den Absätzen 3 und 4 wird hiermit öffentlich hingewiesen.

Die Bestimmungen des Meldegesetzes können bei der Meldebehörde eingesehen werden.

Finnentrop, 18.02.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Weber

Sparkasse Finnentrop

Öffentliche Bekanntmachung

Gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz, wird der Inhaber des von der Sparkasse Finnentrop ausgestellten Sparkassenbuchenes Nr. 395952195 hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Finnentrop, 04.02.2014

Sparkasse Finnentrop
Der Vorstand
Unterschrift